

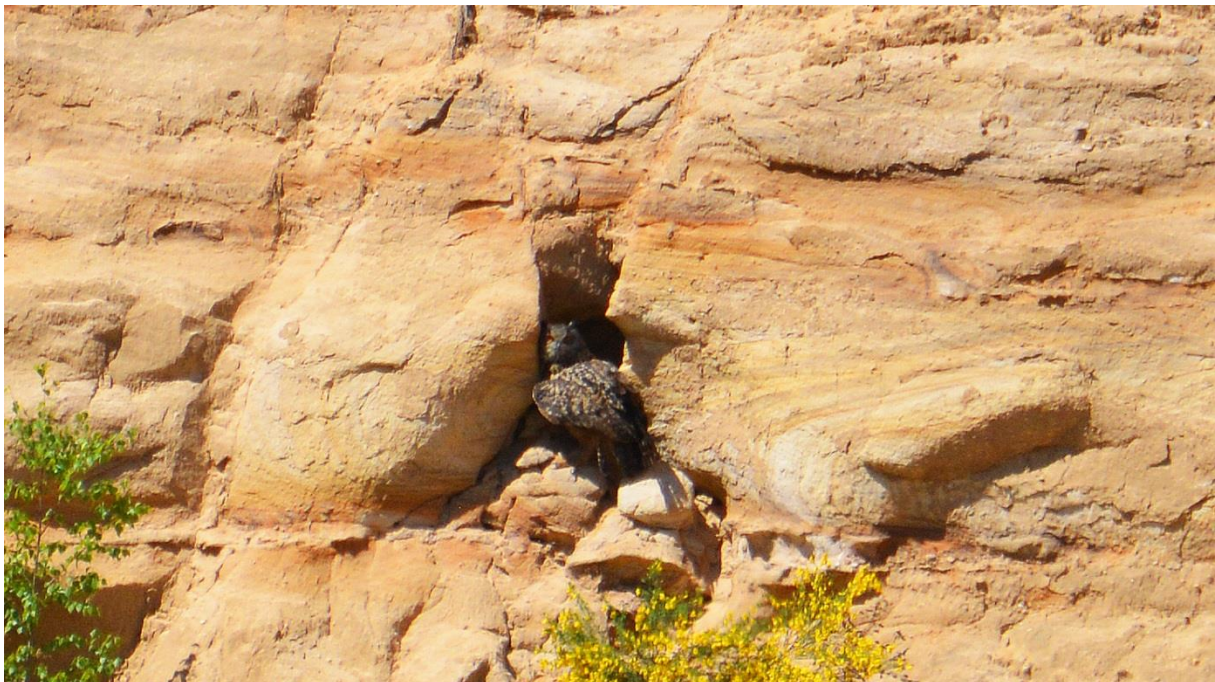
DK-1-Deponie Velsen

spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Fachbeitrag gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz
Europarechtlich besonders geschützte Arten

Erläuterungsbericht

Stand: August 2022



Uhu in einer Steilwand der Sandgrube Velsen am 07.05.2018 - © Markus Austgen

Auftraggeber

Sandaufbereitung Velsen GmbH

Bearbeitung

Markus Austgen, Dipl.-Geogr.

Michael Klein, Dipl.-Ing. (FH)
Landschaftsarchitekt AKS/OAI

Marxstraße 4
D- 66740 Saarlouis

Fon: +49 (0) 6831 / 76 13 550
Fax: +49 (0) 6831 / 76 13 559



INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG	3
1.1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	3
1.2	BETRACHTUNGSRAUM	4
1.3	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	4
2	BESCHREIBUNG UND WIRKFAKTOREN DES VORHABENS	6
2.1	DAS VORHABEN.....	6
2.2	WIRKFAKTOREN.....	7
3	BESTANDSNACHWEISE RELEVANTER ARTEN	9
3.1	VÖGEL.....	9
3.1.1	Artnachweise	9
3.1.2	Bewertung	14
3.3	REPTILIEN	15
3.3.1	Artnachweise	15
3.3.2	Bewertung	15
3.4	AMPHIBIEN.....	16
3.4.1	Artnachweise	16
3.4.2	Bewertung	17
3.7	PFLANZEN	17
3.7.1	Artnachweise	17
3.7.2	Bewertung	18
4	RELEVANZPRÜFUNG	18
5	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND VORGEZOGENE AUSGLEICHSMABNAHMEN	18
5.1	VERMEIDUNGSMABNAHMEN ("MITIGATION MEASURES").....	19
5.2	MAßNAHMEN ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT (CEF-MABNAHMEN „CONTINUOUS ECOLOGICAL FUNCTIONALITY-MEASURES“).	19
6	DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER RELEVANTEN ARTEN	20
6.1	BRUTVÖGEL	20
6.2	GASTVÖGEL	25
6.3	AMPHIBIEN.....	27
7	FAZIT	29
8	LITERATURVERZEICHNIS	31
	<i>Gesetze, Normen, Richtlinien</i>	31
	<i>Literatur</i>	31

1 Einleitung

1.1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Sandaufbereitung Velsen GmbH (kurz SAV) baut in einem seit Mitte der 1980er Jahre auf der Gemarkung von Saarbrücken-Klarenthal bestehenden, rund 14,5 ha großen Abbaugelände Kies und Sand ab. Das Abbaugelände wird in naher Zukunft vollkommen ausgeschöpft sein. Der Standort soll in der Folge zu einer DK-I-Deponie weiter entwickelt werden.

Im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, saP, bezüglich der Fauna und Flora vorzunehmen, mit deren Durchführung GFLplan beauftragt wurde.

Im März 2010 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kraft getreten (BGBl 2009 Teil I Nr. 51). Der Bundesgesetzgeber hat hier durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, welche die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens. Im vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

Vorliegend wird der Mustertext des Landesbetriebs Mobilität (LBM) Rheinland-Pfalz (FROELICH & SPORBECK 2011, 2012) zugrunde gelegt und auf das vorliegende Projekt angepasst.

Datengrundlagen

Als Grundlage der Bewertung wurden folgende Daten herangezogen:

- Daten aus eigenen Erfassungen in den Jahren 2015 und 2018 (Überprüfung auf Aktualität in den Jahren 2020 und 2021) im Planungsraum und dessen Umfeld
- Daten zur Avifauna des Naturschutzgebietes Nr. 6706-301 Warndt, zugleich Vogelschutzgebiet und FFH-Gebiet (http://www.naturschutzdaten.saarland.de/natura2000/Natura2000/gebietsspezifische%20Daten/6706-301_Warndt/Struktur LUA.html, zuletzt abgerufen am 04.08.2022)
- Sichtung weiterer vorhandener Daten unter www.delattinia.de, www.kartierung.delattinia.de; www.geoportal.saarland.de, www.faune-lorraine.org; www.carmen.developpement-durable.gouv.fr und www.inpn.mnhn.fr

1.2 BETRACHTUNGSRAUM

Das geplante Vorhaben umfasst rund 14,5 ha Fläche. Es handelt sich dabei um die Betriebsfläche der Sandgrube Velsen.

Die fast komplett vegetationsfreie Fläche ist rundherum von Wald umgeben. Im Osten schließt die rekultivierte Bergehalde Velsen an, im Süden verläuft entlang des Schafbachs die deutsch-französische Grenze, im Westen befindet sich der Komplex der ehemaligen Steinkohle-Grube Velsen, wo heute das Erlebnisbergwerk Velsen und die Abfallverbrennungsanlage, AVA Velsen angesiedelt sind und im Norden zieht sich die Landstraße L 163 entlang des Betriebsgeländes. Über diese Straße ist der Betrieb auch an das überörtliche Verkehrsnetz angeschlossen.



Abb. 1: Übersichtslageplan mit rot eingekreister Planungsfläche (DOP 2019, Quelle: geoportal.saarland.de, abgerufen am 18.08.2020)

1.3 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert. Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 12.12.2007 (BGBl I S 2873), in Kraft getreten am 18.12.2007, geändert. Im März 2010 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kraft getreten (BGBl 2009 Teil I Nr. 51). Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden auf diese Neufassung.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der

Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, welche die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Verbotstatbestände

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

Es ist verboten,

1. „wild lebenden Tieren der **besonders geschützten*** Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. **wild lebende Tiere der streng** geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders geschützten** Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der **besonders geschützten** Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

(*Besonders und streng geschützte Arten sind in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG definiert; die Liste mit den Namen der besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten ist der Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist, zu entnehmen)

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 für Eingriffsvorhaben wird eine im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 erzielt:

- ¹ Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.
- ² Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- ³ Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- ⁴ Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.
- ⁵ Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.

Alle anderen **lediglich national besonders geschützten** Tier- und Pflanzenarten sind **nicht** Gegenstand der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.

2 Beschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens

2.1 DAS VORHABEN

Die SAV GmbH beabsichtigt auf ihrem Betriebsgelände am Standort Velsen nach dem Auslaufen des Sandabbaus eine DK-I-Deponie zu errichten.

In den ersten 8-10 Jahren des Deponiebetriebs soll die zum Sandabbau gehörende Aufbereitungsanlage weiter zur Aufbereitung der Sande und Kiese aus dem rund 2 km entfernt liegenden Abbaufeld „Hühnerscherberg“ genutzt werden.

Größenordnung

Die Gesamtgröße des Planungsgebietes beläuft sich auf 14,5 ha Fläche.

Hiervon sind rund 9,8 ha als Deponiefläche vorgesehen.

Das Verfüll-Volumen inkl. der zur Basis- und Oberflächenabdichtung und der Rekultivierungsschicht erforderlichen Massen beläuft sich insgesamt auf rund 2,2 Mio. m³.

Deponieaufbau und Entwässerung

Aufbau und Entwässerung der Deponie erfolgen gemäß den Vorgaben der Deponie-Verordnung (DepV) zur Errichtung und zum Betrieb von DK-I-Deponien und sind in Text und Karte im Planfeststellungsantrag beschrieben.

Ablauf und Dauer des Deponiebetriebs

Pro Jahr sollen ca. 150.000 bis 200.000 t Böden, Bauschutt und mineralische Reststoffe angeliefert werden.

Daraus ergibt sich eine zu erwartende Laufzeit der Deponie von ca. 15 – 20 Jahren. Je nach konjunktureller Entwicklung kann sich dieser Zeitrahmen aber auch verkürzen oder verlängern.

Als Zufahrtsweg dient die Landstraße L 163, „Warndtstraße“

Der Annahmehbereich befindet sich im Eingangsbereich der Deponie und ist vollständig asphaltiert. Annahmekontrolle gemäß DepV und Registrierung der Anlieferfahrzeuge erfolgen auf einer Fahrzeugwaage. Die Deponiewege sind mit Ausnahme des Annahmehbereiches sowie der zentralen Zufahrt zum Lagerbereich und zur Deponie nicht asphaltiert, können aber bei Bedarf mit einem Sprühfahrzeug befeuchtet werden. Die asphaltierten Flächen werden regelmäßig mit einem Kehrgerät gereinigt.

Die Ablagerung erfolgt in fünf Abschnitten. Vor dem Beginn der Verfüllung eines neuen Deponieabschnittes werden die entsprechend erforderlichen Abdichtungs- und Entwässerungseinrichtungen hergestellt und es wird eine Abnahme durch die zuständige Behörde

vorgenommen. Sobald auf einer ausreichend großen Fläche die entsprechende Verfüllhöhe erreicht wurde, wird in diesem Abschnitt mit der Abdichtung und Rekultivierung begonnen.

Rekultivierung nach Beendigung des Deponiebetriebs und Folgenutzung

Der in Abstimmung mit den Grundeigentümern (SaarForst Landesbetrieb) erarbeitete Entwurf zur Rekultivierung sieht auf dem größten Teil des Betriebsgeländes (rund 80 %) eine sukzessive Wiederbewaldung, begünstigt durch Initialpflanzungen vor.

Rund 9 ha sollen anschließend wieder als Wirtschaftswald genutzt werden. Daneben sind Steilwände, perennierende und temporäre Feuchtlebensräume, Rohbodenflächen und sandig-magere Sukzessionswaldflächen als Habitate für die angepasste Flora und Fauna geplant.

Perspektivisch kann über einen zur Bewirtschaftung des Waldes auf der Deponie erforderlichen Forstwirtschaftsweg eine Verbindung zwischen dem Komplex des Erlebnisbergwerks Velsen und dem als Aussichtspunkt fungierenden Plateau der Halde Velsen erfolgen und der ganze Bereich in die touristische Nutzung der Bergbau-Folgelandschaft integriert werden.

2.2 WIRKFAKTOREN

Durch die Umsetzung des Vorhabens ergeben sich folgende Wirkfaktoren:

Veränderung der Habitatstruktur

Die Fläche der Sandgrube wird durch die geplante Deponie und daraus resultierende Verfüllung komplett umgestaltet.

Die aktuell vorhandenen, durch die Abbautätigkeit und den Betrieb der Rohstoffaufbereitung entstandenen Habitatstrukturen werden mittel- bis langfristig erheblich reduziert.

Mit Beginn der Verfüllung wird es noch auf Jahre hinaus ein Nebeneinander von den aktuell bestehenden Habitatstrukturen und bereits abgedichteten und wieder verfüllten Bereichen geben, die jeweils unterschiedliche Flächenanteile einnehmen.

Die derzeitige Funktion der durch den Abbau entstandenen Lebensräume für daran besonders angepasste Arten (Uhu, Wechselkröte) als Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie als Nahrungshabitat wird dadurch im Fortschreiten der Verfüllung mit Ausbreitung und Anwachsen des Deponiekörpers nach und nach immer stärker eingeschränkt.

Dafür werden auf den im südwestlichsten Grenzbereich noch abzubauenen Flächen sukzessive auch neue Lebensräume entstehen, die die sukzessiv verloren gehenden Funktionen der Ausgangslandschaft übernehmen können.

Lärmemissionen und visuelle Beeinträchtigungen durch den laufenden Deponie-Betrieb

Während der Betriebslaufzeit der Deponie kommt es durch die dort eingesetzten Maschinen und die Transportfahrzeuge zu Lärmemissionen im Planungsgebiet und dessen Umgebung. Diese Lärmemissionen aus den Betriebsabläufen und Transporten werden sich zusätzlich zur Vorbelastung des Planungsraums durch die vorhandene und perspektivisch noch rund 10 Jahre laufende Sand- und Kiesaufbereitungsanlage einstellen.

Die Vorbelastung hat zur Folge, dass alle Arten, die sich im Jahreslauf innerhalb der Sandgrube aufhalten, an Lärm durch LKW, Aufbereitungsanlage, temporär eingesetzten mobilen Brecher, Bagger und Radlader bereits gewöhnt sind.

Die Vorbelastungen durch die Aufbereitung entfallen, sobald die Anlage dem wachsenden Deponiekörper weichen muss und an den bisherigen reinen Abbaustandort Hühnerscherberg verlegt wird.

Durch den Deponiebetrieb wird es ebenfalls zu visuellen Beeinträchtigungen kommen. Durch die auf der Deponie tätigen Baumaschinen und vor allem durch die Fahrtbewegungen der Transportfahrzeuge kommt es zu zusätzlichen Beunruhigungen innerhalb des Gesamtbetriebs.

Der Grad von daraus entstehenden möglichen Beeinträchtigungen hängt dabei entscheidend von der Störempfindlichkeit der im Gebiet vorkommenden Arten ab.

Stoffliche Einwirkungen - Staubemissionen

Betriebsbedingt wird es bei trockenen Wetterlagen im unmittelbaren Umfeld der Verfüllbereiche, Lagerflächen und vor allem entlang der Transportwege zu Staubemissionen in nennenswertem Umfang kommen.

Staubfahnen als solche müssen als Teil der visuellen Beeinträchtigungen durch den Betrieb interpretiert werden.

Die anschließende Deposition der Stäube in den angrenzenden Biotoptypen führt zu Substratveränderungen, die sich auf die hier vorkommenden Artengemeinschaften auswirken. Eine Wirkung auf die wertgebende Fauna kann eine solche Deposition indirekt dann haben, z. B. über die Beeinträchtigung von Pflanzen und Kleinsttieren, die für andere Arten als Nahrungsgrundlage dienen.

Im konkreten Fall der im Betrieb befindlichen Sandgrube sind die vorkommenden Artengemeinschaften jedoch bereits an diese Standortbedingungen adaptiert.

Die aus den beschriebenen Wirkfaktoren resultierenden Auswirkungen auf Tiere können sein:

- Individuelle Tötung [Tötungsverbotstatbestand] von Individuen auf den für die Umsetzung der Planung notwendigen Flächen,
- Störökologische Aspekte auf Lokalpopulationsniveau [Störungsverbotstatbestand] von Arten mit Vorkommen im Planungsraum,
- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z.B. Quartieren, Nestern) sowie essentiellen Nahrungs-, Jagdhabitaten durch die vollkommene Umgestaltung der Landschaft [Zerstörungsverbotstatbestand] von Arten mit Vorkommen im Planungsraum.

Die aus den beschriebenen Wirkfaktoren resultierenden Auswirkungen auf Pflanzen können sein:

- Zerstörung oder Beschädigung der Standorte von Arten mit Vorkommen im Planungsraum [Zerstörungsverbotstatbestand].

Relevant für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind die Wirkfaktoren, die in ihren einzelnen oder aufsummierten Wirkungen zu Verbotstatbeständen für europäisch besonders geschützte Arten führen könnten.

3 Bestandsnachweise relevanter Arten

3.1 VÖGEL

3.1.1 Artnachweise

In den faunistischen Untersuchungen zu dem Vorhaben wurden in der geplanten Abbaufläche folgende Vogelarten festgestellt (Tab. 1).

Die Erfassungen zur Avifauna wurden gemäß der anerkannten Methoden-Standards nach Südbeck et al. (2005) durchgeführt.

Tab. 1: kommentierte Liste der im geplanten Abbaugelände festgestellte Vogelarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Status im Planungsraum	Status im Umfeld	Anzahl Reviere im Planungsraum	RL SL	RL D	RL Fr.	Schutz
Entenverwandte		Anatidae						
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	BV		1				§
Reiher		Ardeidae						
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	NG						§
Habichtverwandte		Accipitridae						
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	NG	NG			V		A1, §, §§
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	NG	BV					§, §§
Falken		Falconidae						
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	NG	BV				NT	§, §§
Schnepfenverwandte		Scolopacidae						
Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	DZ			0	2	NT	4(2), §, §§
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	DZ						4(2), §, §§
Tauben		Columbidae						
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	NG	BV					§
Kuckucke		Cuculidae						
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	NG	BV		2	3		4(2), §
Eulen		Strigidae						
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	BV	NG	1				A1, §, §§
Spinte		Meropidae						
Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	DZ						§, §§
Spechte		Picidae						
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	NG	BV					§, §§
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>		BV					A1, §, §§
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	NG	BV					§
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>		BV		V	3	VU	§
Krähenverwandte		Corvidae						
Elster	<i>Pica pica</i>	NG	BV					§
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	NG	BV					§
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	NG	BV					§

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Status im Pla- nungsraum	Status im Umfeld	Anzahl Reviere im Planungsraum	RL SL	RL D	RL Fr.	Schutz
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	NG	BV					§
Meisen	Paridae							
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	NG	BV					§
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	NG	BV					§
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	NG	BV					§
Lerchen	Alaudidae							
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>		BV		2	V		A1, §, §§
Schwalben	Hirundinidae							
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	DZ			3	V	NT	4(2), §
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	DZ			3	3	NT	4(2), §
Schwanzmeisen	Aegithalidae							
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	NG	BV					§
Laubsänger	Phylloscopidae							
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>		BV				NT	§
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	NG	BV				NT	§
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	BV	BV	1				§
Rohrsängerverwandte	Acrocephalidae							
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	BV		2				§
Orpheusspötter	<i>Hippolais polyglotta</i>	DZ						§
Grasmücken	Sylviidae							
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	BV	BV	1				§
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	NG	BV				NT	§
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	BV	BV	2				§
Goldhähnchen	Regulidae							
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>		BV					§
Kleiber	Sittidae							
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	NG	BV					§
Baumläufer	Certhiidae							
Waldbaumläufer	<i>Certia familiaris</i>		BV					§
Zaunkönige	Troglodytidae							
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	NG	BV					§

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Status im Pla- nungsraum	Status im Umfeld	Anzahl Reviere im Planungsraum	RL SL	RL D	RL Fr.	Schutz
Stare Sturnidae								
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	NG	BV			3		4(2), §
Drosseln Turdidae								
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>		BV					§
Amsel	<i>Turdus merula</i>	NG	BV					§
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	NG	BV					§
Schnäpperverwandte Muscicapidae								
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	NG	BV					§
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	BV		1				§
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>		DZ		0	1	NT	4(2), §
Braunellen Prunellidae								
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	BV	BV	1				§
Sperlinge Passeridae								
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	BV		1	V			§
Stelzen Motacillidae								
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>		BV					§
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	BV		2				§
Finken Fringillidae								
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	NG	BV					§
Kembeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>		BV					§
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	NG	BV				VU	§
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>		BV				VU	§
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	NG			V	3	VU	4(2), §
Ammenverwandte Emberizidae								
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>		BV				VU	§

Zeichenerklärung:	
Status im Untersuchungsgebiet:	
BV	Brutvogel / Brutrevier
(BV)	Brutvogel / Brutrevier angrenzend
NG	Nahrungsgast
DZ	Durchzügler
[]	Status unklar
Gefährdungskategorien:	
RL SL	Rote Liste Saarland (Stand 2020)
RL D	Rote Liste Deutschland (Stand 2021)
RL Fr.	Rote Liste Frankreich (Stand 2016)
0	Bestand erloschen
1	vom Erlöschen bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
V	Art der Vorwarnliste
VU	Vulnérable (= gefährdet)
NT	Near threatend (= Art der Vorwarnliste)
Schutzstatus:	
A1	Art des Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie
4(2)	Gefährdete Zugvogelart gemäß Art. 4(2) der EU-Vogelschutzrichtlinie
§	besonders geschützte Art nach BNatSchG
§§	streng geschützte Art nach BNatSchG

Im Rahmen der Erfassungen wurden die in Tab. 1 aufgelisteten 55 Vogelarten im Untersuchungsraum nachgewiesen. Als europäische Vögel unterliegen alle Arten dem besonderen Artenschutz.

10 Arten sind als Brutvögel im Planungsraum selbst eingeordnet, 39 Arten als Brutvögel in den umliegend angrenzenden Waldflächen und dem Halden-/Deponie-Komplex eingeordnet.

27 Arten treten im Planungsraum als Gäste (Nahrungsgäste) auf und 6 weitere Arten nur als Durchzügler.

Insgesamt 18 der Arten sind in den Roten Listen aufgelistet, davon 12 Arten in einer der Gefährdungskategorien 1 bis 3 und 6 weitere Arten lediglich in den Vorwarnlisten. Insgesamt 4 Arten sind in Anhang 1 der europäischen Vogelschutzrichtlinie (VSRL) gelistet, 8 weitere Arten sind als gefährdete Zugvögel gemäß Artikel 4(2) der VSRL einzustufen.

Und schließlich 10 Arten gelten als streng geschützt gemäß Bundesartenschutzverordnung.

3.1.2 Bewertung

Mit nur 10 Brutvogelarten ist der Planungsraum angesichts seiner Größe von 14,5 ha als artenarm einzustufen. Das fast komplett vegetationslose Gelände bietet auch nur wenige Nischen und Habitate für eine an diese Sonderstandortbedingungen angepasste Vogelfauna. Ursächlich hierfür ist die fast komplette Ausräumung von Vegetationsstrukturen auf der Fläche.

An Gehölze als Brutstandort gebunden sind nur 4 Arten (Zilpzalp, Mönchs- und Dorngrasmücke, Heckenbraunelle). Die 6 weiteren Arten sind eng an die durch den laufenden Abbau entstandenen Strukturen gebunden. Haussperling und Hausrotschwanz nisten in den Gebäuden, die Bachstelze in kleinen, geschützten Nischen im Gelände, die Stockente und der Teichrohrsänger in den Röhrichtbeständen der Spülteiche und der Uhu in einer der durch den Abbau entstandenen Steilwände.

Hervorzuheben ist das regelmäßige Brutvorkommen des Uhus, der als einziger aller vorkommenden Brutvogelarten einer höheren Schutzkategorie zugeordnet ist, nämlich Anhang I der europäischen Vogelschutzrichtlinie und dem besonderen und strengen Artenschutz unterliegt. Bei sämtlichen anderen Brutvogelarten im Planungsraum handelt es sich um häufige, weit verbreitete Vogelarten, die keiner Gefährdungskategorie zugeordnet sind. Sie unterliegen als einheimische europäische Vogelarten „lediglich“ dem besonderen Artenschutz gemäß BNatSchG.

Für die 10 auf der Fläche des Planungsraums ansässigen Brutvogelarten hat er eine Bedeutung als Lebensraum und Fortpflanzungsstätte.

Zahlreiche weitere Arten sind als Randsiedler anzusprechen, die in den an den Planungsraum unmittelbar angrenzenden Bereichen brüten. Die Brutstandorte dieser Arten sind nicht unmittelbar von den Deponieplänen betroffen.

Infolge der artenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind alle freilebenden, einheimischen europäischen Vogelarten geschützt.

Außer dem Uhu treten keine streng geschützten Arten als Brutvögel im Planungsraum in Erscheinung, aber als Nahrungsgäste und Durchzügler.

Für die insgesamt 27 Gastvogelarten und 6 Durchzügler hat der Planungsraum allerdings keinen herausragenden oder gar essenziellen Stellenwert als Nahrungshabitat, respektive als Rasthabitat. Sie finden auch im weiteren Umfeld dieser Fläche noch

weitere, großzügige Nahrungs- und Rastflächen. So z. B. in den renaturierten Bereichen (Wasser- und Feuchtlebensräume) des Rosseltals, im Schafbachtal, in den ehemaligen Bergbauflächen auf frz. Seite der Grenze (ehemaliger Absinkweiher St. Charles und das Gebiet Rosselmont), auf der Halde Velsen oder im Abbaugbiet Hühnerscherberg, um nur einige zu nennen.

3.3 REPTILIEN

3.3.1 Artnachweise

Bereits im Jahr 2015 konnten Reptilien nur in den Randbereichen des Planungsraums im Übergang zu den umliegenden Waldflächen nachgewiesen werden.

Im Rahmen der floristischen und faunistischen Kartierungen im Jahr 2018 sowie in mehreren speziell auf die Reptilien abgestimmten Begehungen mit guten bis optimalen Erfassungsbedingungen (sonnig, schwach windig und Temperaturen >15°C) im Frühjahr und Sommer 2018 wurden diese Ergebnisse bestätigt und in den Jahren 2020 und 2021 auf Aktualität überprüft (siehe Tab. 2).

Die Erfassung orientierte sich dabei an den Untersuchungsmethoden für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag (FE 02.332/2011/LRB; Hrsg. BMVI, 2014).

Tab. 4: Reptilien im Planungsgebiet

wissenschaftl. Name	deutscher Name	RL SL	RL D	RL Fr	Schutzstatus
<i>Zootoca vivipara</i>	Waldeidechse	3	V	*	§
<i>Anguis fragilis</i>	Blindschleiche	*	*	*	§

Beide Arten wurden nur in den Randbereichen des Betriebsgeländes zum angrenzenden Wald, an den oberen Kanten der Steilwände vorgefunden.

Im zentralen Betriebsgelände konnten trotz intensiver Suche und der dort vorhandenen Lebensraumstrukturen (lineare Säume entlang der Fahrwege, kleinere Gehölze und Gebüsche, kleinere ungenutzte bodenoffene Bereiche mit fehlender oder nur schütterer Ruderal-Vegetation) keine Reptilien angetroffen werden.

Sowohl Zauneidechse als auch Mauereidechse sind allerdings für die angrenzende Halde Velsen nachgewiesen.

Für relevante Reptilienarten hat der Planungsraum demzufolge aktuell keine Bedeutung als Fortpflanzungsstätte und Lebensraum.

Grundsätzlich könnten demgegenüber Habitate für beide Arten, also vorwiegend halb-offene Lebensräume mit zum Teil steinigem Böden, zum Teil lückiger Vegetation und Saumbiotope, als Folge einsetzender Sukzession nach erfolgtem Abbau entstehen.

3.3.2 Bewertung

Artenschutzrechtlich relevante Reptilien-Vorkommen konnten im Rahmen der Untersuchungen nicht innerhalb des Planungsraums nachgewiesen werden. Gleichwohl könnten die beiden genannten Arten aus den benachbarten Vorkommen einwandern.

Für relevante Reptilien-Arten hat der Planungsraum jedoch aktuell keine Bedeutung als Fortpflanzungsstätte und Lebensraum.

Vor diesem Hintergrund können Verbotstatbestände für Reptilien bereits ausgeschlossen werden.

3.4 AMPHIBIEN

3.4.1 Artnachweise

Im Planungsraum finden sich mehrere künstlich angelegte, zum Teil nur temporär Wasser führende Wasserflächen. Es handelt sich um die beiden Waschwasserteiche der Aufbereitungsanlage und einige zur Sammlung von anfallendem Niederschlagswasser angelegte Becken. Letztere können je nach Witterung im Sommerhalbjahr teilweise oder komplett austrocknen.

Innerhalb der Waschwasserteiche hat sich jeweils eine zentrale Röhrichtfläche aus Schilf entwickelt. Die Ränder der Waschwasserteiche sind zum Teil vegetationslos oder in sehr jungen Sukzessionsstadien.

Die Sickerwasserteiche werden mit dem Fortschreiten des Abbaus in Abständen von 1-2 Jahren jeweils verschoben, dabei neu angelegt und an die sich verändernde Geländeprofile innerhalb des Betriebsgeländes angepasst. Demzufolge sind auch diese nicht von dauerhaften Vegetationsrändern umgeben, sondern temporär immer wieder vegetationslos.

Diese Rahmenbedingungen sind auch die Grundvoraussetzungen für die im Planungsraum vorkommende, speziell an Pionierstandorte angepasste Wechselkröte. Neben dieser finden sich noch einige weitere Amphibienarten.

in den beiden Untersuchungsjahren 2015 und 2018 wurden die Amphibienvorkommen dezidiert erfasst und in den Jahren 2020 und 2021 auf Aktualität überprüft (siehe Tab. 2). Die Erfassung orientierte sich dabei an den Untersuchungsmethoden für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag (FE 02.332/2011/LRB; Hrsg. BMVI, 2014).

Während der Abendbegehungen wurden die Wege im Planungsraum und im Untersuchungsgebiet (zwischen den bestehenden, o. g. potenziellen Laichgewässern und dem Flusslauf der Saar) abgegangen und ausgeleuchtet, respektive an den Laichgewässern dort eventuell balzende Amphibien verhört.

Neben der artenschutzrechtlich relevanten Wechselkröte konnten 3 weitere Amphibienarten im Rahmen dieser Untersuchungen nachgewiesen werden.

Tab. 3: **Amphibien** im Planungsgebiet

wissenschaftl. Name	deutscher Name	RL SL	RL D	RL Fr	Schutzstatus
Bufo bufo	Erdkröte	*	*	*	§
Bufo viridis	Wechselkröte	3	2	NT	FFH-IV, §§
Rana temporaria	Grasfrosch	V	V	LC	§
Pelophylax esculentus	Teichfrosch	*	*	NT	§

Die Wechselkröte unterliegt dem strengen Artenschutz gemäß BNatSchG, ist in Anhang IV der europäischen FFH-Richtlinie gelistet und gilt in Gesamtdeutschland als stark gefährdet.

3.4.2 Bewertung

Der Bestand der Wechselkröte im Betriebsgelände der SAV wird auf deutlich >100 Adulte geschätzt, bei einer der nächtlichen Erfassungen konnten mehr als 50 Rufer registriert werden.

Die gesamte Sandgrube mit den Wasserflächen der Waschanlage, den Versickerungsteichen und temporären Tümpeln ist als Lebensstätte der Wechselkröte einzustufen.

Dieser Bestand ist Teil einer größeren, hier allerdings nicht näher quantifizierbaren Lokal-Population, die auch die Flächen der unmittelbar östlich angrenzenden ehemaligen Bergehalde Velsen sowie die südöstlich in nur rund 100 m Entfernung südlich angrenzende Teichlandschaft am Schafbach und daran anschließend des ehemaligen Absinkweiher St. Charles auf frz. Staatsgebiet besiedelt. (Quellen: www.kartierung.delatinia.de, www.faune.lorraine.org)

Weitere Populationen im näheren Umkreis (bis max. 2.000 m), der einen direkten regelmäßigen Austausch von Individuen zuließe, sind derzeit nicht bekannt.

Dieser Bestand ist Teil einer wesentlich größeren Lokal-Population, die auch die Flächen der unmittelbar östlich angrenzenden ehemaligen Bergehalde Velsen sowie die südöstlich in nur rund 100 m Entfernung südlich angrenzende Teichlandschaft am Schafbach und daran anschließend des ehemaligen Absinkweiher St. Charles auf frz. Staatsgebiet besiedelt. (Quellen: www.kartierung.delatinia.de, www.faune.lorraine.org)

Weitere Populationen im näheren Umkreis (bis zu 2.000 m), der einen direkten regelmäßigen Austausch von Individuen zuließe, sind derzeit nicht bekannt. Die nächsten bekannten Vorkommen der Art finden sich auf der Halde Ludweiler in rund 2,5 km Entfernung und in der ehemaligen Bergbaufläche Rosselmont südöstlich von Petite roselle in rund 3 km Entfernung.

Die Art kommt im Saarland nur noch zerstreut in wenigen Populationen - insbesondere entlang der Verdichtungsräume Saarlouiser Becken, Saarbrücken-Völklingen und Neunkirchen - vor, die meisten davon in aktiven Abbaugeländen und durch den Bergbau überprägte Landschaften, die den Habitatansprüchen der Art (vegetationsoffene Standorte, kleinräumige, stark besonnte Gewässer) gerecht werden (mündl. Mitteilung von Dr. Steffen Caspari, ZfB).

Hauptgefährdungen der Art im Saarland sind demzufolge: Lebensraumverluste durch Umnutzung, Verfüllung, Rekultivierung von Abbaugeländen/Bergbaulandschaften oder durch Zuwachsen im Zuge der natürlichen Sukzession in aufgelassenen Abbaugeländen/Bergbaulandschaften.

3.7 PFLANZEN

3.7.1 Artnachweise

Im Rahmen der Biotoptypen- und Vegetationskartierung zur Landschaftspflegerischen Begleitplanung des Vorhabens im Sommerhalbjahr 2018 wurden keine gemäß Anlage 1 Bundesartenschutzverordnung besonders geschützte Pflanzenarten im Planungsraum sowie im darüber hinaus reichenden Untersuchungsgebiet kartiert.

3.7.2 Bewertung

Für relevante Pflanzen-Arten hat der Planungsraum demzufolge aktuell keine Bedeutung als Lebensraum.

Vor diesem Hintergrund können Verbotstatbestände bereits ausgeschlossen werden.

4 Relevanzprüfung

Aus der Gruppe untersuchter Arten werden im Rahmen der **Relevanzprüfung** diejenigen Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch die Planung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (**Relevanzschwelle**) und die daher einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Die spezielle Prüfung wird nur für die Arten durchgeführt, die für den Wirkungsraum relevant sind.

Somit verbleiben für die weitere detaillierte Betrachtung zunächst neben den 10 Vogelarten, die als Brutvögel im Planungsraum nachgewiesen sind, auch noch die im Planungsraum nachgewiesene besonders und streng geschützte Wechselkröte.

Tab. 3: Verbleibende Arten der Relevanzprüfung für die ein Verbotstatbestand in der aktuellen Prüfphase nicht ausgeschlossen werden kann.

Arten	Verbotstatbestand
Brutvögel: Stockente, Uhu, Zilpzalp, Teichrohrsänger, Mönchsgrasmücke, Dorngrasmücke, Hausrotschwanz, Heckenbraunelle, Haussperling, Bachstelze	kann zu diesem Zeitpunkt der Prüfung nicht ausgeschlossen werden
Amphibien: Wechselkröte	

5 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Artenschutz-Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung sind durchzuführen, um Gefährdungen der europäischen Vogelarten und der besonders geschützten Wechselkröte zu vermeiden oder zu mindern.

5.1 VERMEIDUNGSMAßNAHMEN ("MITIGATION MEASURES")

Folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind erforderlich (Nrn. gemäß Maßnahmen-Plan LBP):

- **M 1:** Erforderliche Rodungen der wenigen im Betriebsgelände vorhandenen Gehölzinseln müssen außerhalb der Reproduktionszeit, in der Zeit von Anfang Oktober bis spätestens Ende Februar durchgeführt werden. Allein schon durch diese Maßnahme kann der Tatbestand des individuellen Tötens von Gehölzbrütern weitgehend vermieden werden.
- **M 3:** Anlage temporärer Kleingewässer im bereits laufenden Deponiebetrieb an dafür geeigneten, abseits des Betriebs liegenden Punkten als Ausweich-Laichgewässer für die Wechselkröte und andere Amphibienarten. Verortung und Ausführung in enger Abstimmung mit einem Tier-Ökologen
- **M 4:** Die zum Betrieb der Deponie ab Bauphase 4 erforderliche Rückbau/Verfüllung der Spülteiche muss im Zeitraum von Mitte September bis Ende Oktober nach der sommerlichen Reproduktionsphase und vor dem Bezug als Überwinterungsquartier für Amphibien erfolgen. Allein schon durch diese Maßnahme kann der Tatbestand des individuellen Tötens von Röhrichtbrütern sowie Amphibien (Adulte, Juvenile, Laich) weitgehend vermieden werden.

5.2 MAßNAHMEN ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT (CEF-MAßNAHMEN „CONTINUOUS ECOLOGICAL FUNCTIONALITY-MEASURES“)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG bzw. CEF-Maßnahmen („continuous ecological functionality-measures“, bzw. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität) sind populationsökologisch für die Arten Uhu und Wechselkröte notwendig.

- **A 1:** Spätestens im Verlauf der Deponie-Bauphase 3 Herstellung der neuen Steilwände im südöstlichen Grenzbereich in Verbindung mit der Anlage von Brutnischen als Ausweichquartiere für den Uhu (**A 3**). Diese Strukturen müssen vor Beginn der Bauphase 4 vorhanden und funktionsfähig sein. Festlegung des exakten Standortes mit einem erfahrenen Tierökologen.
- **A 2:** Mit Beginn der Deponie-Bauphase 1, also rechtzeitig vor Erreichen der bestehenden Brutnischen in der südexponierten Steilwand durch den Deponiekörper erfolgt eine partielle Öffnung der Vegetation an der bestehenden und langfristig erhaltenen südexponierten Steilwand und Anlage einer Uhu-Brutnische als Ausweichquartier. Festlegung des exakten Standortes mit einem erfahrenen Tierökologen.
- **A 4:** Anlage eines dauerhaften Gewässers als Ersatzlebensraum für die Wechselkröte und weitere Amphibienarten

6 Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten

6.1 BRUTVÖGEL

In der nachfolgenden Tabelle werden die besonders geschützten Vogelarten aufgeführt, die für die Untersuchungsfläche als nachgewiesene Brutvögel relevant sind. Alle anderen Vogelarten nutzen die Fläche nur als kleinen Teil ihres größeren Nahrungsraumes / Rasthabitats.

Tab.6.1: Artenliste der besonders geschützten Vogelarten.

Art	Rote Listen (SI / D)	Schutz
Stockente	*	Alle Arten sind besonders geschützt
Uhu	*	
Zilpzalp	*	
Teichrohrsänger	*	
Mönchsgrasmücke	*	
Dorngrasmücke	*	
Hausrotschwanz	*	
Heckenbraunelle	*	
Hausperling	V / V	
Bachstelze	*	

Folgend wird die artenschutzrechtliche Betroffenheit dieser Arten dargestellt. Ungefährdete Arten (inkl. Arten der Vorwarnlisten) werden dabei zusammengefasst.

ungefährdete Brutvogelarten der Wälder, Gebüsche, Feuchtlebensräume und Siedlungen:

Stockente, Zilpzalp, Teichrohrsänger, Mönchsgrasmücke, Dorngrasmücke, Hausrotschwanz, Heckenbraunelle, Haussperling, Bachstelze

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung im Saarland:

Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen potenziell möglich

Im Untersuchungsgebiet wurden die o.g. Arten in geringen Populationsdichten in ihren typischen Habitaten nachgewiesen.

Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Population:

Es wird von einem guten Erhaltungszustand ausgegangen, da es typische Vogelarten der Region, des Saarlandes und von Deutschland sind.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen

Rodung aller Gehölze von Anfang Oktober bis Ende Februar, Baufeldfreimachung und Abschiebung des Oberbodens außerhalb der Brutsaison

vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind nicht notwendig

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) **BNatSchG**:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
- vereinzelt Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt, da im Umfeld eine Vielzahl geeigneter Lebensräume vorhanden sind

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
- vereinzelt Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Anlage- oder baubedingte Tötungen können durch die Beseitigung der Gehölze im Baufeld (d. h. aller Strukturen, in denen die Arten einen Nistplatz finden können) außerhalb der Brutsaison vermieden werden.

- infolge der Umnutzung, Neugestaltung und anschließenden Rekultivierung des Betriebsgeländes entstehen in Teilbereichen des Geländes erneut Gehölze und Feuchtlebensräume, die wiederum als Lebensraum fungieren. Darüber hinaus wird auf dem größten Teil der Fläche durch die Initialpflanzungen ein neuer Wald entwickelt, der mittel- bis langfristig die verloren gehenden Lebensraumstrukturen ersetzen können.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Es gehen einzelne Reviere und Nistanlagemöglichkeiten verloren, angesichts der individuenreichen Populationen der Arten in der Region / im Saarland ist jedoch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Populationen auszugehen.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Durch v. a. betriebsbedingten Lärm und visuelle Effekte kommt es weiterhin zu Störungen von Brutvögeln der genannten und anderen Arten im Randbereich des Vorhabens. Angesichts der bereits im aktiven Abbaubetrieb vorhandenen, gleichartigen Vorbelastungen ist jedoch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen unmittelbar angrenzend brütender Vogelarten auszugehen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen: (Rodung und Baufeldfreiräumung außerhalb der Brutzeit)

Streng geschützte Brutvogelarten:

Uhu

Bestandsdarstellung

Gesamtdeutsche Population

Der Uhu zählt zu den seltenen Brutvögeln in Deutschland. Sein Bestand umfasst rund 2.900 bis 3.300 Paare, bei kurzfristig zunehmender Tendenz. (GERLACH et al. 2019, GRÜNEBERG et al. 2016, GEDEON, K., et al. 2014)

Saarländische Population

Der Brutbestand im Saarland hat in den letzten beiden Jahrzehnten zugenommen. Wurde er in der ersten Dekade noch auf 10 – 13 Brutpaare geschätzt (BOS et al. 2005) ist aktuell von 30 – 50 Brutpaaren im Saarland auszugehen (ROTH et al. 2020), die sich hauptsächlich auf die mittleren und nördlichen Landesteile verteilen (mündl. Mitteilung durch Herrn R. Klein, Co-Autor der neuen RL). Damit beherbergt das Saarland ca. 1 bis 1,5 % des gesamtdeutschen Bestands.

Lokale Population

Die lokale Population des Uhus im südwestlichen Saarland, im Umkreis von rund 10 km zum Planungsgebiet umfasst neben dem hier ansässigen Brutpaar mindestens 2 weitere Brutpaare, die ihre Fortpflanzungsstätten in ebenfalls aktiven Sandabbaugebieten bei Lisdorf/Wadgassen und Werbeln haben. Über Vorkommen auf französischer Seite innerhalb dieses Radius liegen keine Erkenntnisse vor.

Lebensraumansprüche

Besiedelt werden vor allem reich strukturierte Landschaften mit Felsen, Steilwänden und -hängen, Wäldern, Freiflächen und Gewässern. Als Nistplätze werden sowohl Nischen in natürlichen Felswänden als auch in Sekundärbiotopen wie Steinbrüchen, Sandgrube und anderen Abbaustellen genutzt. (GEDEON, K., et al. 2014). Der Uhu ernährt sich überwiegend von Säugetieren (Igel, Ratten, Wühlmäuse, Hasen, etc.) und Vögeln (bis Krähengröße). Bejagt werden vor allem Freiflächen und lichte Wälder, aber auch Siedlungsränder. Eine Jahresbrut mit max. 2-4 Eiern. Brutbeginn frühestens ab Ende Jan., meist im Feb./März. Junge werden nach dem Ausfliegen noch mindestens bis Sep./Okt. von den Altvögeln geführt und versorgt. (BAUER et al. 2012). Die Reviergröße umfasst je nach Nahrungsergiebigkeit zw. 5 und >30 km². Die Nahrungssuche erfolgt bis mx. 5 km vom Horst. (BAUER et al. 2012).

Gefährdungsfaktoren

Gefährdungen der Art ergeben sich vor allem durch Störungen bei der Brut, die häufig zur Brutaufgabe führen können. Daneben sind Nahrungsknappheit aufgrund intensiver landwirtschaftlicher Nutzung oder ungünstiger Witterung zur Brutzeit, Brutplatzverluste durch Verfüllung von und Sukzession in Steinbrüchen/Abbauflächen, direkte Verfolgung und hohe natürliche Verluste durch lange schneereiche Winter, Abstürze von Jungvögeln aus den Nestern und Prädation (häufig nach zuvor erfolgter menschlicher Störung) zu nennen. (BAUER et. al 2012)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen potenziell möglich

Im Planungsraum brütet der Uhu regelmäßig mit einem Brutpaar.

Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Population:

Es wird von einem guten Erhaltungszustand in der Region (Saarland) und im Naturraum (Warndt, mittleres Saartal) mit den Standorten in Wadgassen, Werbeln und Velsen ausgegangen.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

- Vermeidungsmaßnahmen

M2: teilweiser Erhalt bestehender, süd- und ostexponierter Steilwände als potenzielles Bruthabitat

- vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind nicht notwendig

A1: Anlage neuer Steilwände im südwestlichen Grenzbereich der Sandgrube als potenzielle neue Brutstandorte für den Uhu

A2: partielle Freistellung von Gehölzen an den bestehenden süd- und ostexponierten Steilwänden sowie Anlage von Brutnischen in den freigestellten Bereichen mit Beginn des Baus von Deponie-Abschnitt Nr. 1 als frühzeitige Ausweich-Brutplätze für den Uhu

A3: Anlage von Brutnischen als Ersatz-Brutstandorte für den Uhu in den im Zuge des noch laufenden Abbaus neu entstehenden Steilwänden im südwestlichen Grenzbereich der Sandgrube

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) **BNatSchG:**

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
- vereinzelt Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt, da im weiteren Umfeld des Planungsraums weitere geeignete Lebensräume vorhanden sind (Sandgrube Hühnerscherberg)

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
- vereinzelt Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Weder anlage- noch betriebsbedingt werden Individuen getötet.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Es gehen vorhandene einzelne Nistanlagemöglichkeiten verloren, angesichts der bekanntermaßen erfolgversprechenden Bereitstellung von Ausweichbrutplätzen sowie der stabilen Population der Art im Naturraum / im Saarland ist jedoch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auszugehen.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Durch v. a. betriebsbedingten Lärm und visuelle Effekte kommt es im laufenden Abbaubetrieb, sowie im erst parallel, dann nach Beendigung der Abbau- und Aufbereitungstätigkeit alleinigem Deponiebetrieb weiterhin zu Störungen der brütenden Uhus. Angesichts der erfolgten Gewöhnung des Uhus an die betriebsbedingten Störungen ist jedoch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auszugehen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen: (Erhalt von bestehenden Steilwänden, partielle Freistellung derselben, Anlage zusätzlicher, neuer Steilwände, Anlage von Brutnischen in erhaltenen und neuen Steilwänden)

6.2 GASTVÖGEL

Für die Untersuchungsfläche wurden weiterhin 27 Arten als Gastvogelarten und 6 Arten als Durchzügler eingestuft.

Bei diesen handelt es sich mit Ausnahme der in Tab. 5 noch einmal aufgelisteten Arten um häufige Arten. Sie sind weit verbreitet und ungefährdet, kommen mit stabilen Beständen im Saarland vor und brüten im Umfeld der Planungsfläche, respektive nutzen Rasthabitats in deren Umgebung.

Ein Verbotstatbestand der Störung wäre artenschutzrechtlich dann gegeben, wenn europäische einheimische Vogelarten in ihren lokalen Populationen erheblich beeinträchtigt würden.

Der Planungsraum hat keinen herausragenden oder gar essenziellen Stellenwert als Nahrungs- oder Rasthabitat für diese Arten. Sie finden auch im Umfeld der Fläche zahlreiche Nahrungs- und Rasthabitats. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Arten kann vor diesem Hintergrund mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Ein Verbotstatbestand der Störung für diese Arten liegt also nicht vor.

Tab. 5: Liste der gemäß Vogelschutzrichtlinie und gemäß Bundesartenschutzverordnung besonders und streng geschützten Arten, sowie Arten, die in den Roten Listen als gefährdet eingestuft sind.

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Status im Planungsraum 2015 – 2021	Rote Liste Saarland (2020)	Rote Liste Deutschland (2021)	Schutzstatus
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	NG	*	V	A1, §, §§
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	NG	*	*	§, §§
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	NG	*	*	§, §§
Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	DZ	0	2	4(2), §, §§
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	DZ			4(2), §, §§
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	NG	2	3	4(2), §
Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	DZ		*	§, §§
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	NG	*	*	§, §§
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	DZ	3	V	4(2), §
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	DZ	3	3	4(2), §
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	NG	*	3	4(2), §
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	NG	V	3	4(2), §

Von diesen 12 Arten sind 8 Arten gemäß Vogelschutzrichtlinie Anhang 1 und Art. 4(2) geschützt. Es handelt sich um: Wespenbussard, Flussuferläufer, Waldwasserläufer, Kuckuck, Rauchschwalbe, Mehlschwalbe, Star und Bluthänfling.

Die 4 weiteren Arten (Mäusebussard, Turmfalke, Grünspecht und Bienenfresser) unterliegen dem besonderen und strengen Artenschutz gemäß BNatSchG.

Für die 3 Greifvogelarten Wespenbussard, Mäusebussard und Turmfalke kann festgehalten werden, dass es sich um Arten mit großen Revieren handelt. Sie nutzen den Planungsraum nur als kleinen Teil ihrer gesamten Jagdhabitats.

Eine nachhaltige Beeinträchtigung der lokalen Populationen dieser Arten ist angesichts ihrer großen Jagdhabitats, die vor allem in den großen umliegenden Waldflächen des Warndt mit seinen Rodungsinseln sehr gute Jagdhabitats mit klein strukturierten Nutzflächen, Siedlungs- und Waldrändern vorfinden, nicht gegeben.

Ein Verbotstatbestand der Störung für diese Arten kann demzufolge ebenfalls ausgeschlossen werden.

Ganz ähnlich verhält es sich bei Kuckuck und Grünspecht, die ebenfalls relativ große Reviere nutzen und für die durch die Umsetzung der Planung wie bei den vorgenannten Arten kein Verbotstatbestand der Störung zu erwarten ist.

Für die insgesamt 5 Durchzügler (Flussuferläufer, Waldwasserläufer, Bienenfresser, Rauch- und Mehlschwalbe) hat der Planungsraum keinen herausragenden oder gar essenziellen Stellenwert als Rasthabitat. Sie finden auch im weiteren Umfeld dieser Fläche noch weitere, großzügige Nahrungs- und Rastflächen. So z. B. in den renaturierten Bereichen (Wasser- und Feuchtlebensräume) des Rosseltals, im Schafbachtal, in den ehemaligen Bergbauflächen auf frz. Seite der Grenze (ehemaliger Absinkweiher St. Charles und das Gebiet Rosselmont), auf der Halde Velsen oder im Abbaugbiet Hühnerscherberg, um nur einige zu nennen.

Vor diesem Hintergrund und der Tatsache, dass auch nach erfolgter Verfüllung und Rekultivierung der Sandgrube bodenoffene, halboffene Teilflächen, sowie Feuchtlebensräume und offene Steilwände erhalten bleiben, liegt ein Verbotstatbestand der Störung dieser Arten schlussendlich auch nicht vor.

Sowohl Star und Bluthänfling, die beiden letzten hier noch zu betrachtenden Vogelarten sind in der Roten Liste Deutschlands als gefährdet eingestuft und somit ebenfalls als gefährdete Zugvogelarten gemäß Art. 4(2) einzuordnen. Der Star ist im Saarland bisher nicht in der RL gelistet, der Bluthänfling wird im Saarland in der Vorwarnliste geführt.

Beide Arten kommen im Saarland noch häufig und weit verbreitet vor. Beim Star ist von einem weitgehend stabilen saarländischen Bestand auszugehen, Beim Bluthänfling wurde ein kurzfristig stark rückläufiger Trend festgestellt. ¹

Beide Arten sind als Bewohner der Agrarlandschaft vor allem von der Intensivierung der Nutzung mit immer größeren Monokulturen, hohem Biozid- und Düngereinsatz und daraus resultierenden drastischen Rückgängen von Ackerwildkräutern und Insekten als Nahrungsgrundlage gefährdet. Vor allem der Bluthänfling als fast rein herbivore Art ist hiervon in drastischer Weise betroffen, da er ganzjährig auf Sämereien von Kräutern und Stauden angewiesen ist. Der Star ist in diesem Zusammenhang als omnivore Art mit einem Nahrungsspektrum, das von Insekten und deren Larven über Früchte von Wild- und Kulturpflanzen bis hin zu menschlichen Abfällen reicht, noch wesentlich flexibler. ²

¹ ROTH et al. 2020

² Bauer et al. (2012): Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Aula Verlag Wiebelsheim

Beide Arten brüten im Umfeld des Untersuchungsgebietes in wenigen Brutpaaren und nutzen dieses als Teil ihres Nahrungshabitats.

Der Planungsraum hat vor dem Hintergrund der fast vollständig erfolgten Entfernung der Vegetationsdecke und Oberbodenschicht keinen essenziellen Stellenwert für die Lokalpopulationen beider Arten. Die in Randbereichen vorhandenen, oft nur linearen, artenreichen Säume und Ruderalflächen haben dabei für den Samen-fressenden Bluthänfling Bedeutung.

Bei Durchführung der Deponieplanung bleiben in den Randbereichen jeweils mehrere Meter breite Abstandsstreifen zu den angrenzenden Waldflächen erhalten, auf den sich auch weiterhin Brach- und Saumstreifen entwickeln werden.

Dies führt dazu, dass die Funktion des Planungsraums als Nahrungshabitat für den Bluthänfling voraussichtlich voll umfänglich erhalten bleibt.

Eine nachhaltige Beeinträchtigung der lokalen Staren-Population ist angesichts der im Bestand bereits geringen Qualität des Planungsraums als Nahrungshabitat nicht zu erwarten. Für die Art bieten die angrenzend vorhandenen Nahrungshabitats mit vielfältigen Strukturen (Offenlandbereiche auf der Halde/Deponie Velsen, kurzrasige Grünflächen im Schafbachtal und den angrenzenden menschlichen Siedlungen) wesentlich besser geeignete Bedingungen, die von der Umsetzung der Planung auch nicht tangiert werden.

Ein Verbotstatbestand der Störung für diese beiden Arten liegt also auch nicht vor.

6.3 AMPHIBIEN

Streng geschützte Amphibien:

Wechselkröte

Bestandsdarstellung

Gesamtdeutsche Population

Das Verbreitungsbild der Wechselkröte in Deutschland zeigt zwei große, nicht miteinander verbundene Areale. Es handelt sich um die Einzugsgebiete des Rheins im Südwesten, sowie die der Oder und Elbe in Ostdeutschland, welche lose mit einem dritten Verbreitungsgebiet in Bayern verbunden sind. Exakte Größenangaben zur gesamtdeutschen Population sind nicht machbar. Ungeachtet dessen wird in allen biogeografischen Teilräumen (atlantisch, kontinental, alpin) von einem ungünstigen bis schlechten Erhaltungszustand ausgegangen. (<https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/amphibien/wechselkroete-bufo-viridis>)

Saarländische Population

Die Art kommt im Saarland nur noch zerstreut in wenigen Populationen - insbesondere entlang der Verdichtungsräume Saarlouiser Becken, Saarbrücken-Völklingen und Neunkirchen - vor. Die jüngsten Nachweise (in den Jahren 2018 und 2019), konzentrieren sich auf aktive Abbaugelände und durch den Bergbau überprägte Landschaften, die den Habitatansprüchen der Art (vegetationsoffene Standorte, kleinräumige, stark besonnte Gewässer) gerecht werden. (<https://kartierung.delattinia.de/karten-und-berichte/beobachtungen-zu-amphibien>). Als sehr selten eingestufte Art ist die Wechselkröte aufgrund des negativen Bestandstrends folgerichtig auch in die Kategorie 3 (= gefährdet) der saarländischen Roten Liste eingeordnet (FLOTTMANN ET AL., 2008).

Lokale Population

Die lokale Population der Wechselkröte besiedelt die vegetationsfreie Sohle der Sandgrube mit ihren Gewässern. Sie ist über die im südlichen Grenzbereich der Sandgrube vorhandene Rampe bis zur Oberkante derselben mit der östlich benachbarten Halde/Deponie Velsen verbunden, wo die Wechselkröte im südöstlichsten Grenzbereich in zwei Oberflächenwassersammelbecken geeignete Ablaugewässer vorfindet und den Komplex des ehemaligen Schlammweihers St. Charles im unmittelbar südlich angrenzenden Schafbachtal. Exakte Bestandsangaben zur Größe der gesamten lokalen Population können hier nicht gemacht

werden. Aber bereits allein aus der Bestandsschätzung im bestehenden Sandgrubenbetrieb kann ein guter Erhaltungszustand der lokalen Population abgeleitet werden.

Lebensraumsprüche

Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Wechselkröte vor allem in der trocken-warmen und offenen Kulturlandschaft mit grabbaren Böden und lückigem bzw. niedrigem Pflanzenbewuchs beheimatet. Besiedelt werden dort Brachflächen, Felder und Abbaugelände, aber auch Industriebrachen und militärische Übungsplätze. Als ausgesprochene Pionierart kann die Art spontan neu entstandene Lebensräume annehmen.

Das Spektrum genutzter Laichgewässer ist vergleichsweise groß, wobei wenig bewachsene, voll besonnte, flache und fischfreie Gewässer bevorzugt werden. Vielfach handelt es sich um Tümpel und Pfützen – im Vergleich zur Kreuzkröte (*Bufo calamita*) sind es jedoch häufiger dauerhaft wasserführende, größere Gewässer (Tiefe > 20 cm).

Die Tagesverstecke finden sich meist auf offenen, unbeschatteten Flächen und liegen während der Fortpflanzungszeit meist in Gewässernähe unter Steinen, in Mauern, Erd- oder Felsspalten sowie Kleinsäugerbauten. In lockeren Böden können sich die Tiere auch eigene Höhlen graben, die dann über einen längeren Zeitraum genutzt werden. Als Winterquartier dienen ähnliche frostsichere Elemente im Boden. Die Geschlechtsreife erreichen die Tiere meist erst nach dem dritten Winter. (Quelle: <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/amphibien/wechselkroete-bufo-iridis>)

Gefährdungsfaktoren

Bei den heute von der Wechselkröte schwerpunktmäßig besiedelten Lebensräumen handelt es sich um vom Menschen geschaffene Ersatzlebensräume wie Ackerlandschaften und Bodenabgrabungen. Dort stellen die modernen Formen der Landbewirtschaftung sowie der fortschreitende Bewuchs (fehlende Dynamik) und Umnutzung (Rekultivierung) in den aufgegebenen Abgrabungen die Hauptgefährdungsursachen dar.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen potenziell möglich

Im Planungsraum lebt eine in den Jahren 2015 und 2018 erfasste Population von mindestens 100 adulten Tieren.

Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Population:

Es wird von einem guten Erhaltungszustand der Lokalpopulation ausgegangen.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen

M 3: Anlage temporärer Kleingewässer im bereits laufenden Deponiebetrieb an dafür geeigneten, abseits des Betriebs liegenden Punkten als Ausweich-Laichgewässer für die Wechselkröte und andere Amphibienarten. Verortung und Ausführung in enger Abstimmung mit einem Tier-Ökologen

M4: Die zum Betrieb der Deponie ab Bauphase 4 erforderliche Rückbau/Verfüllung der Spülteiche muss im Zeitraum von Mitte September bis Ende Oktober nach der sommerlichen Reproduktionsphase und vor dem Bezug als Überwinterungsquartier für Amphibien erfolgen. Allein schon durch diese Maßnahme kann der Tatbestand des individuellen Tötens Amphibien (Adulte, Juvenile, Laich) weitgehend vermieden werden.

vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind nicht notwendig

A4: Anlage eines dauerhaften Gewässers als Ersatzlebensraum für die Wechselkröte und weitere Amphibienarten. Das Gewässer muss spätestens im Verlauf der Deponie-Bauphase 3 angelegt werden und vor Beginn der Deponie-Bauphase 4 seine Funktion als Ersatz-Laichgewässer erfüllen.

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) **BNatSchG**:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

<p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt, da diese im Fortschreiten des Deponiebaus sukzessive ersetzt wird und im weiteren Umfeld des Planungsraums weitere geeignete Lebensräume vorhanden sind (Halde Velsen, Schafbachtal, ehemaliger Schlammweiher St. Chârlès)</p> <p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Es gehen vorhanden einzelne Laichgewässer verloren, angesichts der bekanntermaßen erfolgversprechenden Bereitstellung von Ausweichgewässern sowie der stabilen Population der Art im Naturraum ist jedoch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auszugehen.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Durch v. a. betriebsbedingten Lärm und visuelle Effekte kommt es im laufenden Abbaubetrieb, sowie im erst parallel, dann nach Beendigung der Abbau- und Aufbereitungstätigkeit alleinigem Deponiebetrieb weiterhin zu Störungen. Angesichts der Gewöhnung der Wechselkröte an die betriebsbedingten Störungen des Abbaubetriebs ist nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auszugehen.</p>
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p> <p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen: (sukzessive Anlage temporärer Laichgewässer als Ausweichhabitate im Fortschreiten des Deponiebaus an dafür geeigneten Orten / Anlage eines dauerhaften Stillgewässers als Ersatzlebensraum)</p>

7 Fazit

Betrachtungsraum der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Beurteilung ist der ca. 14,5 ha große Planungsraum der Sandgrube Velsen.

Von den im Gebiet vorkommenden Arten wurden diejenigen herausgefiltert, die artenschutzrechtlich relevant sind und lokal vorkommen.

Durch Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen können Verbotsstatbestände für:

- Stockente, Uhu, Zilpzalp, Teichrohrsänger, Mönchsgrasmücke, Dorngrasmücke, Hausrotschwanz, Heckenbraunelle, Haussperling, Bachstelze als nachgewiesene Brutvögel,
- Wespenbussard, Mäusebussard, Turmfalke, Flussuferläufer, Waldwasserläufer, Kuckuck, Bienenfresser, Grünspecht, Rauchschwalbe, Mehlschwalbe, Star und Bluthänfling als nachgewiesene Nahrungsgäste, Rastvögel und Durchzügler
- sowie die ebenfalls vorkommende Wechselkröte

vermieden werden.

Verbotstatbestände i.S.d. § 44 BNatSchG bestehen demnach keine. Eine Ausnahme nach § 45, Abs. 7 ist nicht notwendig.

Saarlouis im August 2022

GFLplan



Im Auftrag:
Markus Austgen

8 Literaturverzeichnis

Gesetze, Normen, Richtlinien

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist

EU-KOMMISSION (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG“; dt. Übersetzung „Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC (endgültige Fassung, Febr. 2007).

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENS-RÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABl. Nr. 305)

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (ABl. Nr. 115)

RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION VOM 29. JULI 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.

RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

VERORDNUNG (EU) NR. 750/2013 der Kommission vom 29. Juli 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels

Literatur

ARNIEL, A., DAUNICHT, W.D., MIERWALD, U. & U. OJOWSKI (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007. FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. 273 S. Bonn, Kiel.

BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Aula-Verlag Wiebelsheim

BLESSING, M. & E. SCHARMER (2012): Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren. Kohlhammer Verlag, Stuttgart

FLOTTMANN, H.-J. & C. BERND, J. GERSTNER, A. FLOTTMANN-STOLL (2008): 3. Fassung der Roten Liste der Amphibien. – in: Ministerium für Umwelt und Delattinia (Hrsg.) (2008): Rote Liste gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes. Atlantenreihe Band 4

- GEDEON, K. ET AL. (2014): Atlas deutscher Brutvogelarten – Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster
- GERLACH, B. ET AL. (2019): Vögel in Deutschland – Übersichten zur Bestandssituation. DDA, BfN, LAG VSW, Münster
- GRÜNEBERG, C. ET AL. [Nationales Gremium Rote Liste Vögel]: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. – in: Berichte zum Vogelschutz 52, erschienen 2016
- FROELICH & SPORBECK (2011): Hinweise zur Erarbeitung eines Fachbeitrags Artenschutz gem. §§ 44, 45 BNatSchG. i.A. Landesbetrieb Mobilität, Rheinland-Pfalz.
- LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ LBM (2008): Streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz.
- LBM (2011): Bewertung / Einschätzung der Erhaltungszustände der Arten in Rheinland-Pfalz und in Deutschland. Excel-Tabelle. Koblenz
- LBM (2012): Mustertext Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz – Hinweise zur Erarbeitung eines Fachbeitrags Artenschutz gem. § 44 BNatSchG (Novelle). Verfasser: Froelich & Spoerbeck GmbH & Co. KG Potsdam
- ROTH, N., R. KLEIN & S. KIEPSCH (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel des Saarlandes – in Vorbereitung
- SÜDBECK, P.; ANDRETTZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K.; SUDFELD, C. HRSG., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.